

Satzung
des Heimat- und Volkstrachten-Vereins
„D’Oberlander“ Bad Aibling e. V.
gegr. 5. 01. 1893

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Heimat –und Volkstrachtenverein
„D’Oberlander“
mit dem Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung.
2. Sitz des Vereins ist Bad Aibling, Landkreis Rosenheim

§2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung der heimatlichen Tracht und des heimatlichen Volkstums, insbesondere auch die Pflege und Betreuung des Volkstanzes, des Volksliedes, des Volkstheaters, sowie der heimischen Einrichtungsgegenstände und der Kunst- und Naturdenkmäler.
Aufgabe des Vereins ist es ebenfalls, sich allen Einflüssen, die den Sinn und den Wert der guten Sitten und der heimatlichen Kultur verfälschen oder untergraben, entgegenzustellen.
2. Das Ziel des Vereins ist rein kultureller Art fern jeder politischen oder berufs-ständischen Bindung. Er steht den Angehörigen aller Berufe und Stände offen.
Nach dem Ursprung und getreu seiner Überlieferung bleibt der religiöse Charakter des Vereins gewahrt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft erworben, die über die Aufnahme entscheidet.
2. Bei der Aufnahme eines Bewerbers hat die Vorstandschaft zu prüfen, ob der Bewerber aus persönlicher, ideeller Überzeugung dem Verein beitreten will. Vor der Aufnahme soll jeder Bewerber auf die Bestimmungen der vorliegenden Satzung und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten hingewiesen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig ist;

- c) bei rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) durch Ausschluss

4. Über Ausschluss entscheidet nach eingehender Beratung der Ausschuss durch schriftlichen Beschluss, der dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen ist. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam und ist durch den Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben;

- a) bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes;
- b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Jahre mit seinem Beitrag oder anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ohne genügende Entschuldigung im Rückstand ist;
- c) wenn ein Mitglied durch fortwährende Unverträglichkeit und Streitsucht den Frieden des Vereins stört und hiervon trotz Abmahnung durch den Vorstand nicht ablässt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Ausscheidenden gegenüber dem Verein.

§5 Einteilung der Mitglieder

1. Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.

2. Ordentliches Mitglied ist, wer aktiv an dem Vereinsleben teilnimmt.

3. Förderndes Mitglied ist, wer den Verein und dessen Interessen finanziell oder auf andere Weise unterstützt.
4. Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, das lange Jahre dem Verein aktiv angehört hat und sich besondere Verdienste um das Wohl und Ansehen des Vereins erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Wünsche zu äußern, sowie das Stimm- und aktive Wahlrecht auszuüben. Das passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
Allen Mitgliedern wird anheim gestellt, nach Möglichkeit an jeder Versammlung und Veranstaltung des Vereins teilzunehmen und damit ihr Interesse an der Tätigkeit des Vereins zu bekunden.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im Voraus zu entrichten.

§7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss.

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Sachausschüsse und Gruppen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich einzuladen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes für alle Angelegenheiten zuständig, insbesondere für:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, insbesondere des Kassiers, und gegebenenfalls den Bericht der Kassenprüfer in der Jahresversammlung.
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
 - d) Entscheidung über alle gestellten Anträge und Wünsche
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Änderungen der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit das Gesetz oder die vorliegende Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmungen beschließen. Abstimmung durch Akklamation ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
6. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Erhebt kein Mitglied Widerspruch, kann ein anderes Wahlverfahren zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Wahl des 1.Vorsitzenden und des 2.Vorsitzenden
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen durch einen Wahlausschuss, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gebildet wird.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse aller Abstimmungen und Wahlen zu enthalten hat und von dem Schriftführer und dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden,
 - b) dem 2.Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Fahnenträger

- f) dem Vorplattler
- g) und dem Jugendleiter.

2. Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt und vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
6. Im Innenverhältnis darf der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig werden. Für Zahlungsanweisungen bedarf der Vorsitzende der Gegenzeichnung durch den Kassier.
7. Der Kassier hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Jahresversammlung hierüber und über den Kassenstand Rechnung zu legen.
Die Mitgliederversammlung kann beschliessen , dass die Kasse und die Buchführung durch einen oder mehrere von ihr zu wählende Kassenprüfer zu prüfen sind.

§11 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, einer Anzahl an Beisitzern, den Kassenprüfern und anderen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt werden müssen.
2. Der Ausschuss hat eine beratende und unterstützende Funktion, er bildet eine Ergänzung zum Vorstand.

§12 Geschäftsordnung

Zu dieser Satzung wird als Ergänzung eine Geschäftsordnung angefügt, in welcher weitere Bestimmungen und Richtlinien festgelegt werden.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der jedes Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu laden ist, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in Absprache mit dem Finanzamt Rosenheim an eine gemeinnützige Einrichtung oder Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§14 Änderung und Inkrafttreten

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.